



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich von Herrn B. Kroll, CDU	Drucksachen-Nr.: 20-3346
	Datum: 07.09.2016
	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge	
	Datum
Gremium	

Energieausweise Kleine Anfrage Nr. 130/2016 von Herrn B. Kroll, CDU-Fraktion

Sachverhalt:

Gemäß EnEV 2014 müssen u.a. auch in öffentlichen Gebäuden mit mehr als 250m² Nutzfläche jeweils ein Energieausweis ausgehängt werden. Zudem sind auch in vielen Fällen bei nicht öffentlichen Gebäuden Energieausweise erforderlich.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Herrn Bezirksamtsleiter:

- 1. In welchen öffentlichen Gebäuden im Bezirk Hamburg-Nord hängt zurzeit noch kein Energieausweis gemäß EnEV 2014 und aus welchen Grund jeweils nicht?*
- 2. In welchen öffentlichen Gebäuden im Bezirk Hamburg-Nord besteht auch in Zukunft keine Verpflichtung, einen Energieausweis gemäß EnEV 2014 auszuhängen und aus welchen Grund jeweils nicht?*

zu 1. und 2.:

In EnEV §16 (3) heißt es:

Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem sich mehr als 500 Quadratmeter oder nach dem 8. Juli 2015 mehr als 250 Quadratmetern Nutzfläche mit starkem Publikumsverkehr befinden, der auf behördlicher Nutzung beruht, hat dafür Sorge zu tragen, dass für das Gebäude ein Energieausweis ausgestellt wird. Der Eigentümer hat den ausgestellten Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen. Wird die in Satz 1 genannte Nutzfläche nicht oder nicht überwiegend vom Eigentümer selbst genutzt, so trifft die Pflicht zum Aushang des Energieausweises den Nutzer. Der Eigentümer hat ihm zu diesem Zweck den Energieausweis oder eine Kopie hiervon zu übergeben.

Zudem ist EnEV §16 (5) zu beachten. Hier heißt es: Auf kleine Gebäude sind die Vorschriften dieses Abschnitts nicht anzuwenden. Auf Baudenkmäler sind die Absätze 2 bis 4 nicht anzuwenden.

3. Für welche nicht öffentlichen Gebäude werden ebenfalls Energieausweise gemäß EnEV 2014 und in welchen Fällen jeweils benötigt?

Generell werden Energieausweise im Falle der Errichtung eines Gebäudes oder beim Verkauf eines Gebäudes benötigt (siehe EnEV §16 (1) + (2)). Zudem ist der oben zitierte §16 (3) (Ausgangspflicht) zu beachten.

4. Für welche nicht öffentlichen Gebäude werden keine Energieausweise gemäß EnEV 2014 benötigt und aus welchem Grund jeweils nicht?

Siehe Antwort unter 3.

5. Wer ist im Bezirk Hamburg-Nord für die Überprüfung der Einhaltung der EnEV zuständig und wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden in den vergangenen Jahren jeweils festgestellt?

Das Fachamt WBZ ist im Rahmen seines Aufgabengebietes grundsätzlich zuständig. Über die Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten im gesamten gesetzlichen Rahmen werden keine statistischen Daten geführt.

23.09.2016

Harald Rösler

Anlage/n:

Verordnung